Änderungsantrag

Hannover, den 13.07.2020

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der CDU - Drs. 18/6482

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/6981

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

I. Artikel 4/1 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe) wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„[4]Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Freiwilligendienstes der im Freiwilligenregister registrierten Personen in einer epidemischen Lage, insbesondere im Hinblick auf Freistellungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn, Entschädigungsansprüche, Vergütung, Versicherung, Arbeitsschutz, Dienst- und Arbeitsrecht zu regeln.“

II. Artikel 4/2 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege) wird wie folgt geändert:

Dem § 36 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„[4]Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Freiwilligendienstes der im Freiwilligenregister registrierten Personen in einer epidemischen Lage, insbesondere im Hinblick auf Freistellungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder Dienstherrn, Entschädigungsansprüche, Vergütung, Versicherung, Arbeitsschutz, Dienst- und Arbeitsrecht zu regeln.“

III. Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung) wird gestrichen.

IV. Artikel 6 (Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches) wird gestrichen.

V. Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes) wird gestrichen

VI. Die bisherigen Artikel 8 bis 16 werden zu Artikel 5 bis 13.

VII. Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Vertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. § 181 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) [1]Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit kann das für Kommunales zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zulassen. [2]Darüber hinaus kann es durch Rechtsverordnung Ausnahmen von anderen Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zulassen. [3]Die Rechtsverordnung kann Gemeinden auf Antrag und zeitlich befristet eine alternative Aufgabenerledigung ermöglichen, soweit die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzauftrages sichergestellt ist.“

   b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5.

   c) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

4. § 182 wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 werden gestrichen.

VIII. Artikel 11 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz)

Der neue § 31 Abs. 4 wird gestrichen.

IX. Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes)

1. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „[2]Die Erörterung ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen.“

   b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „[2]Die Antragskonferenz ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

X. Es wird ein neuer Artikel 14 eingefügt:

„Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes

Das Niedersächsische Volksabstimmungsgesetz vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

‚§ 4

Unterschriftenbögen

(1) Für eine Volksinitiative sind analoge oder digitale Unterschriftenbögen zu verwenden, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den durch Verordnung nach § 38 erlassenen Vorschriften entsprechen. Die Möglichkeit zur digitalen Unterschrift wird durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter bereitgestellt.

(2) Aus den Unterschriftenbögen muss ersichtlich sein, was mit der Volksinitiative vom Landtag gewünscht wird (Antrag).‘

2. § 13 erhält folgende Fassung:

‚§ 13

Unterschriftenbögen

(1) Für das Volksbegehren sind analoge oder digitale Unterschriftenbögen zu verwenden, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den durch Verordnung nach § 38 erlassenen Vorschriften entsprechen. Die Möglichkeit zur digitalen Unterschrift wird durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter bereitgestellt.

(2) Aus den Unterschriftenbögen muss der Gesetzentwurf, der durch das Volksbegehren eingebracht werden soll, mit der Begründung ersichtlich sein.‘

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

‚(3) Allen Stimmberechtigten wird eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen des Landtags und der Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind.‘

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 28 erhält folgende Fassung:

‚§ 28

Stimmzettel, Abstimmungsfrage

(1) Die analogen und digitalen Stimmzettel sowie die Möglichkeit zur digitalen Unterschrift werden durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter bereitgestellt.

(2) Auf den Stimmzetteln ist der abstimmenden Person die Frage vorzulegen, ob sie dem durch Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf zustimmt.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel mit je einer Kurzbezeichnung gemeinsam aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuss festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Landtag einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser nach den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt. Die Frage nach Absatz 2 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe zu stellen.‘

5. Nach § 37 wird der folgende § 37 a eingefügt:

‚§ 37a

Sonderregelungen für außergewöhnliche Situationen

(1) [1]Ist eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder nach § 3 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt, so sind die Regelungen der Absätze 2 bis 4 anwendbar bis die Aufhebung der Feststellung bekannt gemacht ist. [2]Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind auch anwendbar, wenn der Landtag dies bei Vorliegen eines Katastrophenfalls im Sinne des § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) oder eines Außergewöhnliches Ereignisses im Sinne des § 1 Abs. 4 NKatSG bestimmt. [3]Der Landtag legt auch den Zeitraum für die Anwendbarkeit der Regelungen fest und bestimmt, ob die Regelungen landesweit oder nur in bestimmten Kommunen anwendbar sind. [4]Die Entscheidung des Landtags ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Die in § 9 Abs. 1 und in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen laufen ab dem 15. Tag, höchstens jedoch für sechs Monate, nicht.

(3) Die Durchführung einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheids ruht auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter.

(4) [1]Die in § 24 Abs. 1 genannte Frist läuft nicht, wenn der Landtag dies auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter beschließt. [2]Der Vorschlag ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu richten.“"

XI. Der bisherige Artikel 17 wird zu Artikel 15.

XII. Es wird ein neuer Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

(1) [1]Dieses Gesetz wird umfassend unter Beteiligung der Betroffenen und der Wissenschaft evaluiert. [2]Der Evaluationsbericht wird dem Landtag bis zum 31.03.2022 vorgelegt.

(2) [1]Dieses Gesetz tritt am 30.09.2022 außer Kraft.“

Begründung

Zu VI.:

Die bisherigen Artikel 8 bis 16 werden zu Artikel 5 bis 13.

Folgeänderung.

Zu VII Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Durch eine Information, in der die Standpunkte und Begründungen der Vertretung einerseits und des Bürgerbegehrens andererseits in gleichem Umfang dargelegt werden (sogenanntes Abstimmungsheft), wird in der Kommunikation eine Gleichstellung von Rat und Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Dies ist angemessen, da der Bürgerentscheid einen Ratsbeschluss ersetzt und damit auf der gleichen Stufe steht. Das Abstimmungsheft ist eine ursprünglich aus der Schweiz bekannte Hilfe, um Bürgerinnen und Bürgern eine sachlich gehaltene Information über das Thema des Bürgerentscheides an die Hand zu geben. Auch in einigen deutschen Bundesländern gibt es eine solche Information bereits, so unter der Bezeichnung „Informationsheft“ in Hamburg und Bremen oder als „Abstimmungsbroschüre“ in Thüringen. Der Begriff „Abstimmungsheft“ wird so auch in den städtischen Satzungen von Köln, Bonn und Castrop-Rauxel zu Bürgerbegehren verwendet. Das Abstimmungsheft kann knapp gehalten sein, soll aber beiden Seiten Gelegenheit geben, ihre Position darin zu verdeutlichen. Da es im Gegensatz zur Tageszeitung an jeden Haushalt verteilt wird, ist seine Reichweite deutlich höher.

Zu Nummer 2:

Eine Verlängerung der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist unnötig. Die anfallenden Amtsgeschäfte können stattdessen von der Vertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers übernommen werden.

Zu Nummer 3:

Mit dem neuen Absatz 1 im § 181 zur Experimentierklausel wird dem Innenministerium die Befugnis eingeräumt, nach ihrem Ermessen für einzelne Fälle Ausnahmen von den Anordnungen des Gesetzgebers zu gestatten. Diese Vorschrift schafft ein Instrument der Verwaltungsmodernisierung und soll dazu dienen, flexibel auf einem neuen Sachgebiet Erfahrungen zu sammeln, die später die Grundlage für eine dauerhafte Normierung bilden können.

Zu Nummer 4:

Eine Verschiebung der Angelegenheiten in den Hauptausschuss ist nicht notwendig. Zum einen kann der Rat und seine Ausschüsse auch öffentlich per Videokonferenz tagen. Zum anderen würde eine Verschiebung in den Hauptausschuss bedeuten, dass die Öffentlichkeit von den Beratungen ausgeschlossen wird, da Hauptausschüsse grundsätzlich nichtöffentlich tagen (siehe § 78 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

Zu IX Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes):

Bei dringenden Raumordnungsverfahren muss die Möglichkeit von Online-Erörterungen und Online-Antragskonferenzen unter Nutzung digitaler Technologien genutzt werden, wenn auf eine physische Anwesenheit verzichtet wird. Dieser Ersatz darf nicht vom Aufwand abhängig gemacht werden. Das stärkt die demokratische Beteiligung, kann Planungsprozesse und Akzeptanz verbessern und ist besser als der Verzicht auf Erörterungen in Krisenzeiten.

Zu X Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sollen in Krisenzeiten digital gestaltet werden, da die Unterschriftensammlung in solchen Zeiten deutlich erschwert wird und Nachteile für diese Instrumente der direkten Demokratie auf Landesebene vermieden werden sollen. Sowohl die Sammlung der Unterschriften als auch beim Volksentscheid die Abstimmung sollen digital ermöglicht werden.

Um den nötigen Datenschutz zu gewährleisten sollen die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter bereitgestellt werden.

Zu Nummer 2:

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sollen in Krisenzeiten digital gestaltet werden, da die Unterschriftensammlung in solchen Zeiten deutlich erschwert wird und Nachteile für diese Instrumente der direkten Demokratie auf Landesebene vermieden werden sollen. Sowohl die Sammlung der Unterschriften als auch beim Volksentscheid die Abstimmung sollen digital ermöglicht werden.

Um den nötigen Datenschutz zu gewährleisten sollen die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter bereitgestellt werden.

Zu Nummer 3:

Durch das sogenannte Abstimmungsheft, in dem die Standpunkte und Begründungen einerseits des Landtags und andererseits des Volksbegehrens in gleichem Umfang dargelegt werden, wird in der Kommunikation eine Gleichstellung von Landtag und Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Dies ist angemessen, da der Volksentscheid einen Parlamentsbeschluss ersetzt und damit auf der gleichen Stufe steht. Die Broschüre kann knapp gehalten sein, soll aber beiden Seiten Gelegenheit geben, ihre Position zu verdeutlichen. Da diese Broschüre im Gegensatz zur Tageszeitung an jeden Haushalt verteilt wird, ist ihre Reichweite deutlich höher.

Zu Nummer 4:

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sollen in Krisenzeiten digital gestaltet werden, da die Unterschriftensammlung in solchen Zeiten deutlich erschwert wird und Nachteile für diese Instrumente der direkten Demokratie auf Landesebene vermieden werden sollen. Sowohl die

Sammlung der Unterschriften als auch beim Volksentscheid die Abstimmung sollen digital ermöglicht werden.

Um den nötigen Datenschutz zu gewährleisten sollen die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter bereitgestellt werden.

Zu Nummer 5:

Zu Absätzen 1 und 2:

Im Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz besteht gegenwärtig keine gesetzliche Grundlage, um besonderen Ereignissen, wie z. B. der gegenwärtigen Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens zur Bewältigung der Corona-Epidemie, Rechnung zu tragen. Ein allgemeines Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen schränkt die Möglichkeiten des politischen Diskurses ein und wirkt sich damit auf laufende Volksabstimmungsverfahren aus. Durch die Schaffung einer Sonderregelung für solche außergewöhnlichen Situationen sollen die Auswirkungen auf die Volksgesetzgebung begrenzt und ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet werden.

Das Sammeln von Unterstützungsunterschriften für das Zustandekommen einer Volksinitiative dient der Feststellung, ob dem Anliegen der Vertreterinnen und Vertreter eine gewisse, die weitere Durchführung legitimierende politische Relevanz beizumessen ist. Aufgrund des langen Zeitraums von einem Jahr wird eine Beeinträchtigung erst dann zu besorgen sein, wenn die Einschränkungen des öffentlichen Lebens zumindest für 15 Tage bestehen. Für diesen Fall läuft die Ein-Jahres-Frist ab dem 16. Tag bis zum Ablauf der Einschränkung, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, nicht. Bei einer längerfristigen Einschränkung der Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen ist die Legitimationswirkung beeinträchtigt und sind die Vertreterinnen und Vertreter gegebenenfalls darauf verwiesen, die Sammlung von Unterstützungsunterschriften nach dem Aufheben der Einschränkungen erneut anzuzeigen.

Einer Antragstellung bedarf es nicht, weil die Unterstützungsunterschriften jederzeit abgegeben werden können, sodass eine Initiative durch eine Verlängerung nicht in ihren Rechten beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3:

Die Durchführung eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheids erfordert den politischen Austausch u. a. im Rahmen von Veranstaltungen. Ein Verbot würde eine erhebliche Störung bedeuten. Das Ruhen des Verfahrens auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter ist für diesen Ausnahmefall für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Volksabstimmungsverfahrens erforderlich und angemessen.

Zu Absatz 4:

Die sich an ein zustande gekommenes Volksbegehren anschließende Beratungs- und Entschließungsfrist des Landtags dient der einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens durch Übernahme der Vorlage oder Einigung auf eine Kompromisslösung. Diesbezügliche Verhandlungen können durch allgemeine Veranstaltungs- und Versammlungsverbote beeinträchtigt werden. Der Vorschlag und die Zustimmung des Landtags müssen spätestens vor Ablauf der Frist erfolgen.

Zu XI:

Der bisherige Artikel 17 wird zu Artikel 15.

Folgeänderung.

Zu XII (Neuer Artikel 16):

Dieses Gesetzespaket soll unter hohem Zeitdruck und mit verkürzten Anhörungsfristen im Landtag beraten und verabschiedet werden. Es besteht die Gefahr, dass dabei nicht beabsichtige Auswirkungen übersehen oder diverse Fehleinschätzungen getroffen werden. Deswegen ist eine umfassende, gründliche Evaluierung notwendig. Das Gesetz wird außerdem befristet. Der Befristungszeitraum ist so bemessen, dass nach Abschluss der Evaluation ausreichend Zeit verbleibt, um Regelungen, die sich bewährt haben, zu verlängern und andere gegebenenfalls zu modifizieren.

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 14.07.2020)